



Festkomitee Bensberger Karneval e.V.

Mitglied im Bund Deutscher Karneval



Anmeldeunterlagen

Karnevalszug Bensberg 2026





Festkomitee Bensberger Karneval e.V.

Mitglied im Bund Deutscher Karneval



J. Wischert, Moureauxstraße 41, D-51429 Bergisch Gladbach

An alle Zugteilnehmer

Bensberger Karnevalszug 2025

Joachim Wischert
Zugleiter
Moureauxstraße 41
51429 Bergisch Gladbach
Tel +49 152 5353 1941
E-Mail zugleiter@fbk-bensberg.de

Bensberg, im November 2025

Liebe Karnevalsfreunde,

das war wieder ein toller und super gut besuchter Karnevalszug in der letzten Session!

Trotz der alternativen Route durch die Steinstraße säumten nochmal mehr Zuschauer den Zugweg und jubelten den Jecken kräftig zu. Nach meiner Einschätzung hatten wir weit mehr als 40.000 Zuschauer! Und das ist doch schön, wenn wir so vielen Leuten Freude schenken und ein Lächeln ins Gesicht zaubern können.

Vielen vielen Dank an alle Zugteilnehmer für unseren attraktiven Karnevalszug! Und vielen Dank für die positive Resonanz!

In dieser Session können wir endlich wieder ohne Baustelle durch Schloßstraße und haben die Bühne für die Vor-Zug-Party und die Zugkommentierung an der Schloßterrasse. Aber auch an anderen Stellen werden wieder Zugkommentierungen stattfinden.

Der Karnevalszug 2026 startet am **14. Februar 2026 um 13:11** wieder von der Einmündung Rathenaustraße in die Frankenforster Straße. Das Zugmotto 2026 lautet

Jetzt jommer op et janze: Mer losse de Poppe danze!

Da lässt sich doch richtig viel draus machen! Ich freue mich auf Eure schönen Kostüme und Mottowagen! Es gibt auch wieder Prämierungen von für die beste Jugendgruppe, die beste Fußgruppe und den besten Mottowagen (beim letzten Zug waren es je 150€). **Wichtig für eine gute Platzierung ist, dass Ihr das Sessionsmotto aufgreift.**

Auch den Wagenbegleitern und den Sicherungs- und Rettungskräften, der Stadtverwaltung mit Ordnungsamt, der Polizei und Feuerwehr und den Maltesern danke ich für ihre Unterstützung. Insbesondere wegen der Unterstützung zur Tribüne und zum Getränkestand im Bereich vom Busbahnhof.

Bitte hinterlasst auch dieses Mal wieder den Aufstellort im Gewerbegebiet sauber und verzichtet bitte darauf **Konfettikanonen** in die Grundstücke abzuschießen. **Das Abschießen oder Verteilen von Konfetti ist auf dem gesamten Zugweg und im Aufstellbereich verboten.** Das Zeug ist kaum von der Straße und aus den Vorgärten zu bekommen und verschmutzt dauerhaft die Umwelt. Bitte um Verständnis!

Die Zugauflösung wird wieder bereits in der Kölner Straße vor der Kreuzung Falltorstraße sein. Die Fahrzeuge sollen dann nach Möglichkeit durch die Kaule entgegen der Einbahnstraße abfahren. Sofern es die Polizei zulässt, kann auch direkt in die Kölner Straße abgefahren werden und Richtung Bergisch Gladbach in die Buddestraße. Es werden in Fahrtrichtung links zwei weiter auseinandergezogene Abfallcontainer aufgestellt. **Bitte nutzt beide Container und blockiert die nachfolgenden nicht, damit die Auflösung zügig vonstatten gehen kann.**

Von Seiten der Stadt wird besonders darauf hingewiesen, **dass beim Fehlen eines Wagenbegleiters/in die Gruppierung oder der Karnevalswagen so lange nicht starten darf**, bis die Stelle besetzt ist (z. B. durch einen Zugteilnehmer).

Die **Anmeldeunterlagen** möchte ich auch diesmal gerne möglichst **in digitaler Form** haben, also **eingescannt als PDF, aber mit Unterschriften!** Dann sparen wir Papier und ich muss nicht den dicken Ordner beim Zug mitschleppen. Das Ordnungsamt bekommt alles in eine Cloud und man kann mir alles per Mail schicken (Bitte immer mit Angabe der Gruppierung!).

Ich wünsche allen viel Spaß bei den Vorbereitungen!

Bänsberg Alaaf!

Ihr und Euer Zugleiter Joachim Wischert

Bankverbindungen Festkomitee Bensberger Karneval e.V.:

Bensberger Bank e.G. BIC: GENODE33 IBAN: DE10 3706 2124 0202 2410 18
Kreissparkasse Köln BIC: COKSDE33 IBAN: DE46 3705 0299 0312 0134 71

VR 501460 Amtsgericht Köln
Gläubiger-ID: DE80 ZZZ0 0000 8643 51
<http://www.fbk-bensberg.de>



Festkomitee Bensberger Karneval e.V.

Mitglied im Bund Deutscher Karneval



Mit diesem Schreiben erhalten Sie die Unterlagen zur Zugteilnahme am Bensberger Karnevalszug 2026 mit dem Motto

Jetzt jommer op et janze : Mer losse de Poppe danze !

am Karnevalssamstag, den 14.02.2026 um **13:11 Uhr**

Aufstellung

Bensberger Industriegebiet: Beethovenstraße / Kurt-Schumacher-Straße / Ernst-Reuter-Straße / Am Böttcherberg / Rathenaustraße. Bei Bedarf noch weitere Seitenstraßen.

Die Unterlagen sind bitte spätestens bis zum **11.01.2026** an mich zurück zu senden. Bitte **beachten Sie die beigefügten Sicherheitsbedingungen!**

Versammlung zur **Ausgabe der Zugnummern** ist voraussichtlich am Mittwoch, den **11.02.2026 um 19:30** (Örtlichkeit wird noch bekanntgegeben).

Hierbei werden weitere wichtige Informationen mitgeteilt. Die **persönliche Anwesenheit** eines Vertreters jeder Gruppierung ist **zwingend erforderlich!**

Für **Großfahrzeuge**, die ein Gutachten und eine Bremsprüfung nachzuweisen haben, sind die anliegenden **Erklärungen beigefügt**, die ich mit der Zuganmeldung zurück haben muss.

Fahrzeuge die für den **Straßenverkehr zugelassen** sind, haben eine **Kopie des aktuellen (!) Fahrzeugscheines** und der **Betriebserlaubnis** für das Fahrzeug beizufügen (PKW, Kleinbusse, Anhänger) und die dementsprechenden Erklärungen. Die **aktuellen** Führerscheine aller Fahrer sind in Kopie beizufügen.

Alle Unterlagen und Erklärungen sind spätestens zum 11.01.2026 an mich per Mail zu senden (Anschrift s. unten), sowie der Nachweis über die Zahlung der Teilnahme- und Versicherungsgebühr, die mit der Einreichung entrichtet sein muss!

ACHTUNG: Alle die mit dem Programm Excel umgehen können, sollten sich die Anmeldeformulare von unserer Homepage in Excel-Version runterladen. Das erspart das mehrfache Ausfüllen der eigenen Anschrift und man muss das Ganze nur noch ausdrucken und unterschreiben. Hierfür gibt es eine gesonderte Anleitung. Schön wäre, wenn ich dann zusätzlich zur eingescannten PDF-Version der Anmeldung **auch noch die Excel-Datei bekomme**, um nicht alles abtippen zu müssen! Danke!

Bensberg, im November 2025

gez. *Joachim Wischert*

Zugleiter Festkomitee Bensberger Karneval e.V.

Anlagen:

- **Anmeldung zur Zugteilnahme**
(Anleitung, Anmeldung Blatt 1, ... Blatt 2, Anmeldg. Wagenbegleiter, Sicherheits- u. Müll-Erklärung, Erklärung 1 (für einfache Transportfahrzeuge), Erklärung 2 (für Fest- u. Mottowagen usw.), Übersicht der abzugebenden Unterlagen)
- A1. Merkblatt Genehmigungsverfahren Fahrzeuge
- A2. Vorschriften Karnevalsanhänger
- A3. Teilnahme – und Sicherheitsbestimmungen

Bitte alle abzugebenden Unterlagen als eingescanntes PDF per Mail schicken, außer der Merkblätter A1 bis A3, die verbleiben beim Teilnehmer!!

Joachim Wischert
Moureauxstraße 41
51429 Bergisch Gladbach
zugleiter@fbk-bensberg.de

Bankverbindungen Festkomitee Bensberger Karneval e.V.:

Bensberger Bank e G BIC: GENODE33 BGL IBAN: DE10 3706 2124 0202 2410 18
Kreissparkasse Köln BIC: COKSDE33 IBAN: DE46 3705 0299 0312 0134 71

VR 501460 Amtsgericht Köln
Gläubiger-ID: DE80 ZZZ0 0000 8643 51
<http://www.fbk-bensberg.de>



Teilnahme- und Sicherheitsbestimmungen für den Karnevalszug in Bensberg

1. Verhalten

- Das Verlassen der Festwagen, während des Umzuges, ist verboten.
- Jeglicher **ALKOHOLGENUSS** ist den **Fahrzeugführern, Ordnern und Zugteilnehmern** auf den Festwagen/ Kutschen vor- während- und nach dem Umzug untersagt.
- Das Mitführen von Feuerwerkskörpern oder Gasflaschen, die zum Erwärmen von Getränken oder zur Erzeugung von Effekten vorgesehen sind, ist untersagt.
- Das mitgeführte Wurfmaterial darf nicht scharfkantig oder besonders schwer sein (z.B. Teppich-Messer, Feuerzeuge, Streichhölzer, Flaschen, Getränkedosen etc.)
- Gezieltes Werfen** (z.B. Schokoladetafeln, Pralinschachteln, Eier, Apfelsinen etc.) ist **strengstens untersagt**.
- Es wird ausdrücklich untersagt Leergut auf den Zugweg zu werfen. Leergut wird ausschließlich an den dazu vorgesehenen Stellen entsorgt oder auf dem Festwagen belassen.
- Jedes gewollte Anhalten im Zugweg ist untersagt.
- Die Fahrer der Zugmaschinen sowie Bagagewagen sind darauf hinzuweisen, der vorderen Gruppe zügig zu folgen.**
- Im Auflösungsraum ist das Entladen der Festwagen außerhalb der bereitgestellten Container verboten.
- Konfetti jeglicher Art darf beim Karnevalszug nicht verwendet werden. **Insbesondere ist das Abschießen von Konfettikanonen verboten.**

2. Fahrzeuge

- Die Abmessungen der Fahrzeuge müssen den Vorschriften des §32 der StVO entsprechen. Werden die nachfolgenden Maße überschritten, ist das Fahrzeug TÜV-genehmigungspflichtig.
Breite Max.: 3.00 m, Höhe Max.: 4.00 m, Länge Max.: 18.00 m.
- Brüstungen, hinter denen Personen stehen, müssen eine Mindesthöhe von 1.00 m haben.**
Die Abnahme der Fahrzeuge erfolgt durch einen Beauftragten des Festkomitee Bensberger Karneval e.V.
Hierzu ist der Standort des Fahrzeuges (Halle oder Garage etc.) spätestens 14 Tage vor dem Karnevalszug mitzuteilen. Erfolgt der Aufbau erst innerhalb der letzten Tage, so ist ein Abnahmezeitpunkt vorher telefonisch abzustimmen.
Die Abnahme ist eine wesentliche Voraussetzung für die Gewährung des Versicherungsschutzes.
Bei groben Verstößen gegen die Teilnahme- und Sicherheitsbestimmungen kann die Zugleitung die Teilnehmer noch unmittelbar vor Beginn oder auch während des Zuges von der weiteren Teilnahme ausschließen.
- Alle Teilnehmer die Musikbeschallung benutzen, sind **für die GEMA-Gebühren selbst verantwortlich.**
 - An jedem Karnevalswagen muss vor der TÜV-Abnahme ein Schild **25 km/h** auf der Rückseite des Wagens angebracht werden!!
 - In Führerhäusern von LKW/PKW sowie Zugmaschinen darf kein Wurfmaterial gelagert und aus diesem heraus auch **kein Wurfmaterial** verteilt werden!!
 - Es sind keine Tiere zugelassen!

3. Ordnungskräfte (Wagenbegleiter/innen)

Die **Ordnungskräfte** müssen von allen teilnehmenden Gruppen selbst gestellt werden (**Mindestalter 14 Jahre**). **Namen und Anschrift aller Ordnungskräfte** (Wagenbegleiter/innen) sind der Anmeldung beizufügen bzw. auf dem dafür vorgesehenen Formular aufzulisten.

Es gelten folgende Richtwerte:

PKW/Bagagewagen, Zugfahrzeuge	2 Wagenbegleiter/innen
LKW 7,5 t	2 – 4 Wagenbegleiter/innen
Festwagen	4 – 6 Wagenbegleiter/innen

4. Bremsprüfung

- a) Den Nachweis einer Bremsprüfung müssen nur Zugteilnehmer vorlegen, die mit einem **Festwagen** oder einem **Anhänger** am Karnevalszug teilnehmen, der **nicht im Straßenverkehr zugelassen** ist.
- b) **PKW's, LKW's, Bagagewagen und Anhänger** die im Straßenverkehr **zugelassen** sind mit einer **gültigen TÜV-Abnahme**, brauchen den Nachweis **nicht** beizubringen.

Sie müssen jedoch, wenn notwendig, den Fahrzeugschein oder die Betriebserlaubnis vorlegen, also beim Zug mitführen.

Die Bremsprüfung hat jährlich zu erfolgen und ist auch jeweils der Zuganmeldung beizufügen.

5. Gutachten

Sollten jedoch **Veränderungen** am **Aufbau** des **Festwagens** oder **Anhänger** vorgenommen werden, welche das Gewicht, die Breite oder die Länge beeinflussen bzw. verändern, so muss ein **Gutachten** erstellt werden.

Dies ist gesetzlich vorgeschrieben und von der **Genehmigungsbehörde** – Stadt Bergisch Gladbach – als **Auflage** in der **Zuggenehmigung verlangt**.

Für die betroffenen Festwagen ist daher ein **TÜV-Gutachten** vorzulegen. Die Gültigkeitsdauer wird durch den TÜV-Beauftragten festgelegt.

Das Gutachten ist der Zuganmeldung beizufügen!!

6. Versicherungsgebühr

- a) Eine Teilnahme- und Versicherungsgebühr **wird** für **jeden Zugteilnehmer** erhoben, **der nicht Mitglied des Festkomitee Bensberger Karneval e.V. ist**.
- b) Die **Gebühr** beträgt **bis zum 17 Lebensjahr 1,50 €**, ab dem 18. Lebensjahr **3,00 €**.
- c) Für **Motto- und Festwagen** wird auch von den Mitgliedern des Festkomitee Bensberger Karneval e.V. eine Gebühr von **50,00 €** erhoben, bei **Nicht-Mitgliedern** beträgt die Gebühr **60,00 €**.
- d) Es werden **keine Pferde oder andere Tiere** zugelassen.

Die Teilnahme- und Versicherungsgebühr ist mit der Zuganmeldung zu entrichten. Ist dies nicht geschehen, ist der Zugleiter **berechtigt die Zugteilnahme mit allen ihm gerechtfertigt erscheinenden Mitteln zu unterbinden.** (Beschluss des Festkomitee Bensberger Karneval e.V. vom Oktober 2012). **Wer die Versicherungsgebühr nicht bezahlt hat, ist auch nicht versichert und trägt im Schadensfall sämtliche Kosten selbst!**

Der Betrag ist auf das Konto des Festkomitee Bensberger Karneval e.V. (Bankverbindungen siehe Fußzeile) zu überweisen (unbedingt auch den Gruppennamen mit auf die Überweisung schreiben!).

7. Aufstellungszeit

Großfahrzeuge (Festwagen) müssen **spätestens um 11.00 Uhr** (frühestens 09:00 Uhr) und alle **anderen Fahrzeuge und Gruppen** **um 12.00 Uhr** (frühestens um 11:00 Uhr) am Aufstellungsort sein.

ACHTUNG ZUGSTART 13.11 UHR !!!

!!!! Dieses Schreiben (Teilnahme –und Sicherheitsbestimmungen) verbleibt beim Teilnehmer, bitte nicht kopieren und mir nicht zusenden. !!!!

Merkblatt über die Ausrüstung u den Betrieb von Fz u FzKombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen.

BMVBW/S 33/36.24.02-50 vom 18.7.2000, VkB1 2000 S 406, geändert im VkB1 2000 S 680. Für alle Fz, die am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, gelten grundsätzlich die einschlägigen Regelungen des Straßenverkehrsrechts – insbesondere die Vorschriften der StVZO u StVO sowie die diese ergänzenden Regelungen. Durch die 2. StVR-AusnahmeVO vom 28.2.1989 sind jedoch unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen von der StVZO, StVO u der FeV zugelassen. Dieses Merkblatt wurde erstellt, um eine bundesweit einheitliche Verfahrensweise bei der Begutachtung der im Rahmen dieser Ausnahmeregelung eingesetzten Fz durch den aaS sicherzustellen u den Betreibern u Benutzern dieser Fz Hinweise für den sicheren Betrieb zu geben. Nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden wird nachstehend der Wortlaut bekannt gegeben.

Geltungsbereich

Das Merkblatt gilt entsprechend der 2. StVR-AusnahmeVO

– für alle Fz, wenn sie auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen eingesetzt werden.

– für Zgm, wenn sie

1. auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen,
2. für nicht gewerbsmäßig durchgeführte Altmaterialiensammlungen oder Landschaftssäuberungsaktionen,
3. zu Feuerwehreinsätzen oder Feuerwehrrübungen,
4. für Feldrundfahrten oder ähnliche Einsätze,
5. auf den Zu- u Abfahrten zu diesen Anlässen verwendet werden.

Für gewerbsmäßige Personenbeförderungen – auch zB bei Stadtrundfahrten etc – mit besonderen FzKombinationen wurde ein eigenes „Merkblatt zur Begutachtung von Zugkombinationen zur Personenbeförderung u zur Erteilung von erforderlichen Ausnahmegenehmigungen“ (VkB1 1998 S 1235) veröffentlicht.

Inhalt

- 1 Zulassungsvoraussetzungen
 - 1.1 BE für Fz (§ 18)
- 2 Technische Voraussetzungen für Anh u ZugFz
 - 2.1 Bremsausrüstung (§ 41)
 - 2.2 Einrichtungen zur Verbindung von Fz (§ 43)
 - 2.3 Abmessungen, Achslasten u Gesamtgewichte (§ 32 u § 34)
 - 2.4 Räder u Reifen (§ 36)
 - 2.5 Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung (§ 21 StVO)
 - 2.6 Lichttechnische Einrichtungen (§ 49a ff)
- 3 Betriebsvorschriften u Zugzusammenstellung
 - 3.1 Zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift)
 - 3.2 Versicherungen
 - 3.3 Zugzusammenstellung
- 4 Voraussetzungen für die FzFührer
 - 4.1 Mindestalter
 - 4.2 Führerschein (§ 5, § 6 FeV)
- 5 Muster für ein Gutachten eines aaS

Wortlaut des Merkblattes

1 Zulassungsvoraussetzungen

1.1 BE für Fz (§ 18)

Mit Ausnahme von Fz mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 6 km/h muss für jedes Fz, das auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Abs 1 Nr 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) eingesetzt wird, eine BE erteilt sein. Ein entspr Nachweis (zB Kopie der ABE, EBE) muss ausgestellt sein. Für Fz, die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Abs 1 Nr 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) eingesetzt werden u die mit An- oder Aufbauten versehen sind, erlischt die BE nicht, sofern die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird. Fz, die wesentlich verändert wurden^{*)} u auf denen Personen befördert werden, müssen von einem aaS begutachtet werden. Die Bestätigung, dass keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit der Fz bestehen, wird vom aaS im Gutachten nach Abschnitt 5 bescheinigt.

^{*)} Wesentliche Veränderungen sind insbesondere Änderungen an FzTeilen, deren Beschaffenheit besonderen Vorschriften unterliegen, wie Zugeinrichtungen, Bremsen, Lenkung sowie An-

oder Aufbauten, durch die die zul Abmessungen, Achslasten u Gesamtgewichte überschritten werden.

2 Technische Voraussetzungen für Anhänger und ZugFz

2.1 Bremsausrüstung (§ 41)

Die Fz müssen entspr den Vorschriften der StVZO grundsätzlich mit einer Betriebsbremse und einer Feststellbremse ausgerüstet sein.

Abweichungen sind beschränkt auf örtliche Einsätze möglich, sofern ein aaS die Ausnahme befürwortet u die zuständige Stelle eine Genehmigung erteilt.

2.2 Einrichtungen zur Verbindung von Fz (§ 43)

Es dürfen nur Verbindungseinrichtungen in amtlich genehmigter Bauart verwendet werden. Unsachgemäße Änderungen oder Reparaturen sowie Beschädigungen sind nicht zul. In besonderen Fällen ist eine fachlich vertretbare Änderung einer Zugdeichsel zulässig, sofern die Änderung durch einen aaS positiv begutachtet u von der zust Stelle genehmigt wurde (entspr § 19 Abs 2 u 3).

2.3 Abmessungen, Achslasten u Gesamtgewichte (§ 32 u § 34)

Bei Verwendung der Fz auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Abs 1 Nr 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) dürfen die gemäß § 32 u § 34 zul Abmessungen, Achslasten u Gesamtgewichte der Fz überschritten werden, wenn keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit auf diesen Veranstaltungen bestehen. Die Unbedenklichkeit ist vom aaS im Gutachten nach Abschnitt 5 zu bescheinigen.

2.4 Räder und Reifen (§ 36)

Die Tragfähigkeit in Abhängigkeit der zul Höchstgeschwindigkeit muss gegeben sein.

2.5 Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung (§ 21 StVO)

Fz, auf denen Personen befördert werden, müssen mit rutschfesten u sicheren Stehflächen, Haltevorrichtungen, Geländern bzw Brüstungen u Ein- bzw Ausstiegen iS der Unfallverhütungsvorschriften ausgerüstet sein. Beim Mitführen stehender Personen ist eine Mindesthöhe der Brüstung von 1 000 mm einzuhalten. Beim Mitführen von sitzenden Personen oder Kindern (zB Kinderprinzenwagen) ist eine Mindesthöhe von 800 mm ausreichend. Sitzbänke, Tische u sonstige Auf- u Einbauten müssen mit dem Fz fest verbunden sein. Die Verbindungen müssen so ausgelegt sein, dass sie den üblicherweise im Betrieb auftretenden Belastungen standhalten. Auf die jeweils zul Höchstgeschwindigkeiten (Betriebsvorschrift) wird hingewiesen (s Abschnitt 3.1). Ein- u Ausstiege

sollten möglichst hinten, bezogen auf die Fahrtrichtung, angeordnet sein. Auf keinen Fall dürfen sich Ein- u Ausstiege zwischen zwei miteinander verbundenen Fz befinden. Beim Mitführen von Kindern auf Ladeflächen von Fz muss mindestens eine geeignete erwachsene Person als Aufsicht vorhanden sein.

2.6 Lichttechnische Einrichtungen (§ 49a ff)

Die vorgeschriebenen oder für zul erklärten lichttechnischen Einrichtungen müssen an Fz, die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Abs 1 Nr 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) eingesetzt werden, vollständig vorhanden u betriebsbereit sein. Dies gilt nicht während örtlicher Brauchtumsveranstaltungen, die auf für den übrigen Verkehr abgesperrten Strecken stattfinden (zB Rosenmontagszüge).

3 Betriebsvorschriften u Zugzusammenstellung

3.1 Zul Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift)

Die zul Höchstgeschwindigkeit beträgt:

- 6 km/h bei Fz ohne BE mit besonders kritischem Aufbau u Fz, auf denen Personen stehend befördert werden;
- 25 km/h bei Fz, auf denen Personen sitzend befördert werden, Fz, die auf Grund technischer Anforderungen (s Abschnitt 2) für eine höhere Geschwindigkeit nicht zugelassen sind sowie FzKombinationen bestehend aus Zgm u Anh.

Die jeweils zul Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift) ist durch ein Geschwindigkeitsschild nach § 58 auf der Rückseite der Fz bzw FzKombinationen anzugeben. Dies gilt nicht während örtlicher Brauchtumsveranstaltungen, die auf für den übrigen Verkehr abgesperrten Strecken stattfinden (zB Rosenmontagszüge).

3.2 Versicherungen

Für jedes der eingesetzten Fz muss eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung bestehen, die die Haftung für Schäden abdeckt, die auf den Einsatz der Fz im Rahmen der 2. StVR-AusnahmeVO zurückzuführen sind.

3.3 Zugzusammenstellung

Anh dürfen nur hinter solchen ZugFz mitgeführt werden, die hierfür geeignet sind. Voraussetzungen für die Eignung sind insbesondere:

- das zul Gesamtgewicht, die zul Hinterachslast, die zul Anhängelast u die zul Stützlast am Kupplungspunkt des ZugFz müssen ausreichend sein, um den Anh mitführen zu können (s Angaben im FzSchein u in der Betriebsanleitung bzw im Gutachten nach Abschnitt 5);
- die Anhängekupplung des ZugFz muss für die aufzunehmende Anhängelast u Stützlast sowie für die Aufnahme einer entsprechenden Zugöse des Anh geeignet sein;
- die FzKombination muss die vorgeschriebene Bremsverzögerung erreichen. Es wird unterstellt, dass die vorgeschriebene Bremsverzögerung erreicht wird, wenn der Bremsweg vom Zeitpunkt der Bremsbetätigung bis zum Stillstand der FzKombination in Abhängigkeit der bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit des ZugFz folgende Werte nicht übersteigt:

Bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit des ZugFz	Bremsweg höchstens
20 km/h	6,5 m
25 km/h	9,1 m
30 km/h	12,3 m
40 km/h	19,8 m

- die Anforderungen an die Bremsanlagen von ZugFz u Anh entsprechend Abschnitt 2.1 sind zu erfüllen.

4 Voraussetzungen für die FzFührer

4.1 Mindestalter

Das Mindestalter für die FzFührer beträgt 18 Jahre.

4.2 Führerschein (§ 6 FeV)

Zum Führen von Zgm bis 32 km/h bbH u Anh, die auf Einsätzen im Rahmen der 2. StVR-Ausnahme-VO geführt werden, berechtigt – abweichend von § 6 Abs 1 FeV – die Fahrerlaubnis der Klasse L (Klasse 5 gemäß StVZO in der bis 31. 12. 1998 geltenden Fassung).

5 Muster für ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen

Gutachten gemäß der Zweiten Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften zum Einsatz von Fahrzeugen bei Brauchtumsveranstaltungen

☐ mit/☐ ohne *) Personenbeförderung,

max _____ Sitzplätze; max _____ Stehplätze

1 Fahrzeugidentifizierung

1.1 Fahrzeug- und Aufbauart:

1.2 Hersteller:

1.3 Fahrzeug-Ident-Nr:

1.4 Fabrikschild (Anbringungsort):

1.5 Betriebserlaubnis Nr:

2 Beschreibung des Aufbaus mit Bilddokumentation

3 Fahrzeugdaten

3.1 Maße über alles: Länge: _____ mm; Breite: _____ mm; Höhe: _____ mm

3.2 Zulässiges Gesamtgewicht: _____ kg

3.3 Zulässige Achslast: vorn _____ kg; hinten: _____ kg

3.4 Zahl der Achsen:

3.5 Größenbezeichnung der Bereifung:

3.6 Art der Betriebsbremse:

3.7 Art der Feststellbremse:

3.8 Lenkung: Lenkeinschlag ☐ nicht begrenzt/ ☐ auf _____ Grad begrenzt*)

3.9 Art der mechanischen Verbindungseinrichtung*): ☐ Zugöse ☐
Zugkugelpkupplung ☐ Bolzenkupplung ☐ Sonstige Verbindungseinrichtung:
Beschreibung: Zuggabel, -deichsel, -rohr: ☐ Originalzustand ☐ geänderte
Ausführung: ☐ Kupplungskugel ☐ Bolzenkupplung

4 Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung

4.1 Ein-/Ausstiege (Beschreibung, Maße):

4.2 Brüstung, Haltevorrichtung (Beschreibung, Maße, Lage):

5 Auflagen, Beschränkungen und Gültigkeitsdauer

5.1 Auf An- und Abfahrten*)

5.1.1 sind die erforderlichen Leuchenträger anzubringen ☐ vorn/ ☐ hinten/ ☐ keine (kann bei Begleitfahrzeug ☐ vor dem Fahrzeug/ ☐ hinter dem Fahrzeug / ☐ vor der Fahrzeugkombination/ ☐ hinter der Fahrzeugkombination entfallen)

5.1.2 beträgt die zulässige Fahrgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift) ☐ 6 km/h/ ☐ 25 km/h/ km/h. Ein Geschwindigkeitsschild nach § 58 StVZO ☐ ist/ ☐ ist nicht erforderlich.

5.1.3 sind alle Aufbauten fest und sicher anzubringen

5.1.4 dürfen auf ☐ dem Fahrzeug/ ☐ der Fahrzeugkombination ☐ Personen/ ☐ keine Personen befördert werden.

5.2 Zum Ziehen des Anhängers muss ein geeignetes Zugfahrzeug verwendet werden*)

5.2.1 ☐ Das Zugfahrzeug muss mit einer Einleitungs-Druckluftbremsanlage ausgerüstet sein.

5.2.2 ☐ Das Zugfahrzeug muss mit einer Zweileitungs-Druckluftbremsanlage ausgerüstet sein.

5.2.3 ☐ Das Zugfahrzeug muss mindestens ein tatsächliches Gesamtgewicht von ____ kg bei Wirkung der Betriebsbremse auf eine Achse ____ kg bei Wirkung der Betriebsbremse auf alle Räder haben. Die Bremsverzögerung muss mindestens die unter Abschnitt 3.3 des Merkblattes angegebenen Werte erreichen.

5.2.4 ☐ Das Zugfahrzeug muss mit einer Verbindungseinrichtung in einer genehmigten und geeigneten Ausführung ausgerüstet sein:

D-Wert min.: ____ kN

V-Wert min.: ____ kN

Stützlast min.: ____ kN

5.2.5 ☐ Das Zugfahrzeug muss verkehrs- und betriebssicher sein.

5.3 ☐ Während der Veranstaltung darf nur mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.

5.4 Weitere Auflagen und Beschränkungen:

Bei Beachtung der geforderten Auflagen und Beschränkungen bestehen auch in Verbindung mit den festgestellten Abweichungen von der StVZO bzw der StVO keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit beim Einsatz auf der o.g. Veranstaltung.

5.5 Gültigkeitsdauer

Das Gutachten ist gültig bis zum _____ , sofern keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden. _____ , den

Der amtlich anerkannte Sachverständige für den Kraftfahrzeugverkehr (Siegel)

*) Zutreffendes ankreuzen

Zugweg 2026 Bensberger Karnevalszug

